

# Kirchenentwicklung 2030



## Arbeitspaket 1: Pfarrliche Gremien

### **Satzung der Pfarreiräte, der Gemeindeteams sowie der Kirchort- und pfarrlichen Kompetenzteams der Erzdiözese Freiburg**

#### **Vorbemerkung:**

*Die nachfolgende Satzung wurde in zwei Runden mit den diözesanen Räten und diözesanen Gremien beraten und somit weiterentwickelt. Der nun vorliegende Satzungstext wurde von Erzbischof Stephan angenommen und damit bestätigt. Die Inhalte sind somit verbindlich.*

*Die Satzung wird Teil eines neu zu erstellenden Pfarreigesetzes, zum dem u.a. auch die neue Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung gehören wird. Im Zuge der Integration der Satzung in dieses Gesetz wird es auf der redaktionellen Ebene Veränderungen geben. Nicht nur die Nummerierung der Abschnitte und Paragraphen wird sich ändern, einzelne Regelungen werden in andere Teile des Pfarreigesetzes überführt. Dies betrifft insbesondere § 3 Abs. 4 sowie § 12. Die Formulierung von § 9 Abs. 5 ist vorläufig. Hier gilt es eine Abstimmung auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz abzuwarten und die von dort vorgeschlagene Formulierung zu übernehmen.*

*Freiburg, 30. April 2024, Ordinariatsrat Wolfgang Müller*

<b>Abschnitt 1: Pfarreirat</b> .....	2
Präambel .....	2
Unterabschnitt 1: Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben.....	2
§ 1 Errichtung .....	2
§ 2 Zusammensetzung.....	3
§ 3 Aufgaben .....	4
Unterabschnitt 2: Wahl des Pfarreirates.....	4
§ 4 Wahl des Pfarreirates.....	4
§ 5 Wahlgebiet und Stimmbezirke.....	5
§ 6 Wahlberechtigung .....	5
§ 7 Wählbarkeit .....	5
Unterabschnitt 3: Amtszeit und Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Beginn und Ende der Amtszeit.....	6
§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	6
Unterabschnitt 4: Arbeit des Pfarreirates.....	7
§ 10 Vorstand .....	7
§ 11 Arbeitsweise des Pfarreirates.....	9
§ 12 Stellung des Pfarrers.....	9

§ 13 Ausschüsse.....	9
§ 14 Besonderer Ausschuss zur Besetzung der Stelle des Pfarrers, des stellvertretenden Pfarrers und der Leitenden Referentin/des Leitenden Referenten .....	10
§ 15 Ausschluss wegen Befangenheit.....	10
§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit.....	10
Unterabschnitt 5: Gemeindeversammlungen in der Pfarrei .....	11
§ 17 Gemeinde .....	11
§ 18 Gemeindeversammlung .....	11
§ 19 Aufgaben der Gemeindeversammlung .....	11
§ 20 Mitglieder der Gemeindeversammlung.....	11
§ 21 Einladung zur Gemeindeversammlung und Moderation .....	11
§ 22 Beschlussfassung .....	11
<b>Abschnitt 2: Gemeindeteams, Kirchortteams und pfarrliche Kompetenzteams.....</b>	<b>12</b>
Unterabschnitt 1: Gemeindeteams.....	12
§ 23 Wesen des Gemeindeteams .....	12
§ 24 Aufgaben.....	12
§ 25 Bildung des Gemeindeteams .....	12
§ 26 Arbeitsweise des Gemeindeteams .....	12
§ 27 Finanzielle Ausstattung .....	13
§ 28 Ende der Arbeit des Gemeindeteams und der Mitgliedschaft .....	13
Unterabschnitt 2: Kirchortteams und pfarrliche Kompetenzteams .....	13
§ 29 Kirchortteams .....	13
§ 30 Kompetenzteams .....	13

## **Abschnitt 1: Pfarreirat**

### **Präambel**

Das Zeugnis der Kirche für Jesus Christus und sein Evangelium gründet auf der Sendung jedes Einzelnen, der durch Taufe, Firmung und Eucharistie dazu berufen ist. Dieses Zeugnis wird sichtbar in der Verkündigung des Glaubens, in der Feier der Gottesdienste, im Dienst für die Menschen, sowie in der Bildung von Gemeinschaften.

Im Pfarreirat kommt zum Ausdruck, dass alle Glieder des Volkes Gottes Verantwortung für diese Aufgabe haben. Deshalb fördert der Pfarreirat Initiativen, Gruppen, Personen und Einrichtungen in der Pfarrei, die ihrerseits Verantwortung für das Zeugnis von Jesus Christus und seinem Evangelium wahrnehmen.

### **Unterabschnitt 1: Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben**

#### **§ 1 Errichtung**

(1) In jeder Pfarrei ist ein Pfarreirat zu wählen. Dieser handelt als Organ der Pfarrei und der Kirchengemeinde.

(2) Der Pfarreirat trägt zusammen mit dem Pfarrer als Pastoralrat, als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken und als Organ der Vermögensverwaltung, insbesondere als Ortskirchensteuervertretung Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in der Pfarrei. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche als auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen in der Pfarrei gerichtet.

## **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Der Pfarreirat besteht aus

1. dem Pfarrer,
2. unmittelbar gewählten Mitgliedern (Absätze 3 und 4),
3. hinzu gewählten Mitgliedern (Absatz 6),
4. entsandten Mitgliedern (Absatz 7) und
5. beratenden Mitgliedern (Absatz 8).

(2) Stimmberechtigtes Mitglieder kraft Amtes ist der Pfarrer.

(3) Die Wahlberechtigten in der Pfarrei wählen gemäß den folgenden Grundsätzen unmittelbar in den Pfarreirat:

1. Pro Stimmbezirk wird mindestens ein Mitglied gewählt.
2. Die Zahl der unmittelbar gewählten Mitglieder des Pfarreirates beträgt mindestens zwölf. Sie darf 40 nicht übersteigen.

(4) Die Entscheidung über die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Pfarreirates sowie über deren Zuordnung zu Stimmbezirken (§ 5 Absatz 2) bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des amtierenden Pfarreirates.

(5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 4 nicht zustande, entscheidet der Ordinarius. Der Pfarreirat ist verpflichtet, dem Ordinarius spätestens einen Monat vor dem in § 3 Absatz 1 der Wahlordnung für die Pfarreiräte im Erzbistum Freiburg (WOPR) bestimmten Zeitpunkt Mitteilung über das Nichtzustandekommen des Beschlusses zu machen.

(6) Der Pfarreirat kann höchstens drei für die Mitarbeit in besonderem Maß geeignete Personen sowie weitere, von örtlichen Gruppierungen und Verbänden vorgeschlagene Personen hinzuwählen. Diese müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 6 erfüllen. Die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder darf ein Viertel der unmittelbar gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Die Gründe der Hinzuwahl sind im Protokoll der Sitzung zu benennen.

(7) Die verbandliche Caritas auf dem Gebiet der Pfarrei entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in den Pfarreirat. Die Gemeinden anderer Muttersprache, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Pfarrei haben, entsenden gemeinsam eine Vertreterin/einen Vertreter. Diesen kommt jeweils ein Stimmrecht zu.

(8) Beratende Mitglieder kraft Amtes ohne eigenes Stimmrecht, jedoch mit Rede- und Antragsrecht sind:

1. der stellvertretende Pfarrer, es sei denn er handelt nach § 2 Abs. 2
2. die Leitende Referentin/der Leitende Referent

3. die Pfarreiökonomin/der Pfarreiökonom
4. ein Mitglied des Seelsorgeteams der Pfarrei, das von diesem benannt wird.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) Der Pfarreirat entwickelt und beschließt im Rahmen einer Gesamtstrategie Ziele für die pastorale Arbeit der Pfarrei auf der Grundlage der Diözesanen Leitlinien und der Diözesanstrategie der Erzdiözese. Er berücksichtigt dabei die wahrzunehmenden Grundaufgaben einschließlich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt, legt Schwerpunkte fest, initiiert innovative Projekte und entscheidet über Aufgaben und Maßnahmen, die nicht mehr wahrgenommen werden. Er sorgt für deren Finanzierung und Umsetzung und evaluiert diese regelmäßig.

(2) Der Pfarreirat beruft oder bestätigt (§ 25 Abs. 2) die Gemeindeteams und bildet gegebenenfalls Kirchort- und Kompetenzteams (§ 29 und § 30). Er unterstützt die Aktivitäten kirchlicher Gruppen, Verbände sowie der geistlichen Gemeinschaften unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Er arbeitet mit den hauptberuflichen Mitarbeitenden im pastoralen Dienst zusammen.

(3) Der Pfarreirat vertritt die Katholikinnen und Katholiken der Pfarrei in Kirche und in Gesellschaft und Öffentlichkeit.

(3) Der Pfarreirat wirkt gemäß § 14 an der Besetzung der Stelle des Pfarrers, des Stellvertretenden Pfarrers und der Leitenden Referentin/des Leitenden Referenten mit. Im Rahmen der jeweiligen pastoralen Schwerpunktsetzung berät der Pfarreirat den Pfarrer und die leitende Referentin/den leitenden Referenten hinsichtlich der in Betracht kommenden Einsatzbereiche der Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Pfarreirat ist für die Wahrnehmung dieser Aufgabe regelmäßig zu informieren.

(4) Der Pfarreirat erstellt als Ortskirchensteuervertretung im Benehmen mit dem Vermögensverwaltungsrat Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Pfarrei, die gewährleisten, dass die Pfarrei als Ganzes sowie ihre Einrichtungen und Gruppen ihre Aufgaben wahrnehmen können. Er beschließt den Haushaltsplan, stellt die Jahresrechnung fest und nimmt die weiteren ihm nach der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung und Kirchensteuerordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er bestellt den Pfarreiökonom/die Pfarreiökonomin und beruft das mit der Vermögensverwaltung beauftragte Gremium der Pfarrei.<sup>1</sup>

### **Unterabschnitt 2: Wahl des Pfarreirates**

#### **§ 4 Wahl des Pfarreirates**

(1) Die Mitglieder des Pfarreirates gemäß § 2 Absatz 3 werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

---

<sup>1</sup> Siehe die Vorbemerkungen.

(2) Das Nähere hinsichtlich des Wahlverfahrens und der Hinzuwahl regelt die Wahlordnung – WOPR – für die Pfarreiräte im Erzbistum Freiburg.

## **§ 5 Wahlgebiet und Stimmbezirke**

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Pfarrei.

(2) Das Wahlgebiet ist in der Regel in Stimmbezirke aufgeteilt.

## **§ 6 Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind die Katholikinnen und Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und im Wahlgebiet seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Wahlberechtigt in einem anderen Stimmbezirk der Pfarrei können auf Antrag Katholikinnen und Katholiken sein, die regelmäßig am kirchlichen Leben in diesem Stimmbezirk aktiv teilnehmen und die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Das Wahlrecht kann nur in einem Stimmbezirk ausgeübt werden. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Für die Erlangung der Wahlberechtigung in einem Stimmbezirk einer anderen Pfarrei gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Katholikinnen und Katholiken,

1. die ihren Austritt aus der Kirche nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts erklärt haben,
2. die nach staatlichem und kirchlichem Recht infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

## **§ 7 Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind die nach § 6 Absatz 1 bis Absatz 3 wahlberechtigten Katholikinnen und Katholiken, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

(2) Nicht wählbar sind Katholikinnen und Katholiken,

1. die nach § 6 Absatz 4 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
2. die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
3. die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums im pastoralen und liturgischen Dienst in der Kirchengemeinde mit amtlichem Auftrag tätig sind,
4. die als Kräfte anderer Profession in der Kirchengemeinde mit amtlichem Auftrag tätig sind,
5. die als leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzbischöflichen Kurie tätig sind,
6. die als Kirchenbeamte oder Angestellte der Kirchengemeinde mit einem regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigungsumfang von mehr als 40 Prozent einer Vollzeitstelle arbeiten, oder
7. die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer kirchlicher Rechtsträger für die Kirchengemeinde tätig oder mit Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht betraut

sind

### **Unterabschnitt 3: Amtszeit und Mitgliedschaft**

#### **§ 8 Beginn und Ende der Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreffen des Pfarreirates nach seiner Wahl (konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten Pfarreirates.

(2) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Wahl stattzufinden. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des noch amtierenden Pfarreirates einberufen und von ihr/ihm bis zur Wahl der oder der/des neuen Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Amtszeit des Pfarreirates endet vorzeitig, wenn die Zahl der unmittelbar gewählten Mitglieder aufgrund vorzeitigen Ausscheidens einzelner Mitglieder die Hälfte der ursprünglich Gewählten unterschreitet und durch Nachrücken nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall ordnet der Ordinarius eine Neuwahl an oder trifft andere erforderliche und geeignete Maßnahmen.

#### **§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Aus dem Pfarreirat scheiden die unmittelbar gewählten Mitglieder aus, die im Laufe der Amtszeit die Wählbarkeit (§ 7) verlieren. Eine in den Pfarreirat gewählte Person scheidet auch dann aus, wenn sich nachträglich ergibt, dass sie zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war.

(2) Hinzugewählte Mitglieder scheiden aus, wenn sie ihre Wählbarkeit nach § 7 verlieren oder der Grund für die Hinzuwahl nachträglich entfällt oder sich nachträglich ergibt, dass er zum Zeitpunkt der Wahl nicht vorlag.

(3) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied auf sein Amt schriftlich verzichtet oder unentschuldigt oder ohne triftigen Grund an mindestens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Pfarreirates trotz schriftlicher Mahnung nach dem zweiten Fehlen ferngeblieben ist. Das Amt endet mit dem Tod des Mitglieds.

(4) Der Pfarreirat trifft unverzüglich nach Kenntnis der Voraussetzungen für die Beendigung der Mitgliedschaft nach den Absätzen 1 bis 3 die entsprechende Feststellung und teilt dies dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mit. Das Ausscheiden wird wirksam mit Beginn des Tages nach der gemäß Satz 1 getroffenen Feststellung. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch bei der/dem Vorsitzenden des Pfarreirates einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Falls der Pfarreirat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, entscheidet der Ordinarius innerhalb von vier Wochen nach Vorlage über diesen Einspruch.

(5) Der Ordinarius kann auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Pfarreirates (siehe § 11 Abs. 3) ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, wegen eines mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre in schwerwiegender Weise unvereinbaren Verhaltens oder wegen aktiver Unterstützung einer Gruppierung, Organisation oder Partei, welche menschen-

verachtende Ziele verfolgt, durch einen schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. Das betroffene Mitglied und der Pfarreirat sind zuvor zu hören.<sup>2</sup>

(6) Der erfolgreiche Einspruch des betroffenen Mitglieds gegen eine nach Absatz 4 Satz 1 getroffene Entscheidung des Pfarreirates sowie der erfolgreiche Rekurs des betroffenen Mitglieds nach can. 1732-1739 CIC gegen die nach Absatz 4 Satz 5 sowie Absatz 5 getroffene Entscheidung des Ordinarius berührt die Wirksamkeit von zwischenzeitlich durch den Pfarreirat gefassten Beschlüssen nicht.

(7) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so rückt für die restliche Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber entsprechend der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl nach. Das Nachrücken wird vom Pfarreirat festgestellt. Abweichend von Absatz 1, §§ 7 Absatz 1 und 6 Absatz 1 geht die Mitgliedschaft im Pfarreirat nicht verloren, wenn der Hauptwohnsitz in eine Pfarrei des In- oder Auslandes verlegt wird und das Mitglied weiter uneingeschränkt am Leben der Pfarrei teilnimmt. Der Pfarreirat fasst hierüber einen Beschluss.

(8) Änderungen in der Zusammensetzung des Pfarreirates und dessen Vorstandes werden von letzterem über eine digital bereitgestellte Plattform gemeldet.

#### **Unterabschnitt 4: Arbeit des Pfarreirates**

### **§ 10 Vorstand**

(1) Der Pfarreirat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Diesem gehören an:

1. der Pfarrer,
2. der/die Vorsitzende des Pfarreirates und deren/dessen Stellvertretung,
3. ein unmittelbar gewähltes volljähriges Mitglied des Pfarreirates,
4. höchstens eine weitere Person aus dem Pfarreirat sowie
5. als beratendes Mitglied die leitende Referentin/der leitende Referent.

(2) In der konstituierenden Sitzung kann auf die Wahl des Vorstandes verzichtet werden, wenn dies zur Vorbereitung der Wahlen zum Vorstand zweckmäßig erscheint und zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird. Die Vorstandswahlen haben spätestens einen Monat nach der konstituierenden Sitzung stattzufinden. Bis zum Abschluss der Wahlen findet § 8 Absatz 2 Satz 2 Anwendung.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe, für eine effektive und zeitnahe Arbeit des Pfarreirates in allen Bereichen zu sorgen, die Geschäfte des Pfarreirates nach Maßgabe dieser Satzung und auf Grundlage der Rahmengeschäftsordnung – RGO - – zu führen. Der Vorstand trifft keine inhaltlichen Entscheidungen im Rahmen der Aufgaben des Pfarreirates und äußert sich in der Pfarrei oder gegenüber Dritten unter Beachtung der Beschlüsse des Pfarreirats.

---

<sup>2</sup> Siehe die Vorbemerkungen.

(4) Der Vorstand wird geleitet durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende beziehungsweise durch dessen/deren Stellvertretung. Abweichend von Satz 1 kann der Vorstand von zwei, höchstens drei Personen geleitet werden, welche schriftlich festgelegte Aufgabenbereiche wahrnehmen. Die Stellvertretung erfolgt untereinander.

(5) Der Pfarreirat wählt aus den unmittelbar gewählten Mitgliedern des Pfarreirates zunächst die/den Vorsitzenden, und zwar im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. In getrennten weiteren Wahlgängen werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Die Wahl des Vorstandes insgesamt, nicht aber einzelner Vorstandsämter, ist für die Hälfte der regulären Amtszeit des Pfarreirates (§ 8 Abs. 1) möglich. Vor der Wahl gemäß Absatz 5 ist der Zeitraum festzulegen.

(7) Eine Wahl als Mitglied des Vorstandes desselben Pfarreirates ist für maximal drei aufeinander folgende Amtszeiten des Pfarreirates (§ 8 Abs. 1) möglich.

## **§ 11 Arbeitsweise des Pfarreirates**

(1) Der Pfarreirat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er wird durch die oder den Vorsitzenden des Pfarreirates, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Pfarreirat mit einer Frist von drei Tagen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden. In allen Fällen genügt die Textform.

(2) Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.

(3) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

(5) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen sowie die Arbeitsweise des Pfarreirates und seiner Ausschüsse bestimmt die Rahmengesäftsordnung – RGO -.

(6) Die Protokollführung erfolgt durch eine hauptberufliche Verwaltungskraft der Kirchengemeinde.

## § 12 Stellung des Pfarrers<sup>3</sup>

(1) Der Pfarrer als der vom Erzbischof bestellte Seelsorger trägt eigene, in seinem Amt begründete Verantwortung für die:

- Einheit der Pfarrei sowie für die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche,
- Verkündigung des Evangeliums,
- Feier der Liturgie und der Sakramente und für die
- ordnungsgemäße Verwaltung der Pfarrei gemäß can. 532 CIC

(2) Der Pfarrer muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht in Übereinstimmung mit der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre stehen oder rechtswidrig sind. Er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Pfarrei nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung bzw. wenn der Pfarrer an der Sitzung nicht teilgenommen hat nach Kenntnisnahme des Beschlusses im Wortlaut gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Rates ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine erneute Sitzung des Rates einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beraten ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Erfüllt nach Ansicht des Pfarrers auch der neue Beschluss die Voraussetzungen nach Satz 1, muss er ihm erneut widersprechen und den Ordinarius anrufen.

## § 13 Ausschüsse

(1) Der Pfarreirat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse einsetzen. Er kann zur verbindlichen Entscheidung im Rahmen bestimmter Aufgaben des Pfarreirates beschließende Ausschüsse einrichten.

(2) Der Pfarreirat kann in die Ausschüsse auch geeignete Personen ohne Stimmrecht berufen, die nicht Mitglieder des Pfarreirates sind.

(3) Der Pfarreirat kann ferner einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

(4) Über die Zusammensetzung der Ausschüsse nach Absatz 1 sowie eine etwaige Befristung ihrer Tätigkeit entscheidet der Pfarreirat nach freiem Ermessen. Die Ausschussmitglieder müssen mehrheitlich unmittelbar gewählte Mitglieder des Pfarreirates sein. Es ist eine Vorsitzende/ein Vorsitzender zu wählen. Eine gemeinsame Wahrnehmung der Leitungsverantwortung ist entsprechend § 10 Absatz 4 Satz 2 möglich.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Für die Öffentlichkeit bestimmte Stellungnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates abgegeben werden.

---

<sup>3</sup> Siehe die Vorbemerkungen

## **§ 14 Besonderer Ausschuss zur Besetzung der Stelle des Pfarrers, des stellvertretenden Pfarrers und der Leitenden Referentin/des Leitenden Referenten**

(1) Die Einrichtung eines besonderen Ausschusses zur Besetzung der Stelle des Pfarrers, des Stellvertretenden Pfarrers und der Leitenden Referentin/des Leitenden Referenten, ist verpflichtend; seine Einsetzung erfolgt spätestens innerhalb eines Jahres nach der Konstituierung des Pfarreirates, im Bedarfsfall unverzüglich. Der Ausschuss wirkt an der Besetzung der in Satz 1 genannten Stellen wie folgt mit:

1. bei einer Neubesetzung gibt er nach Gesprächen mit den Interessenten eine Stellungnahme an den Ordinarius ab,
2. bei einer Entscheidung über eine zweite Amtszeit sorgt er für die Eingaben des Pfarreirates im Rahmen des von diesem an den Ordinarius abzugebenden Votums (§ 3 Absatz 3 Satz 1).

(2) Dem Ausschuss gehören unmittelbar gewählte und hinzugewählte Mitglieder des Pfarreirates, insgesamt fünf bis zehn Personen, an. Scheiden Mitglieder aus, hat unverzüglich eine Nachwahl stattzufinden.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sind in besonderer Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 15 Ausschluss wegen Befangenheit**

(1) Ein Mitglied des Pfarreirates oder eines Ausschusses darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss das Mitglied selbst, dessen Ehegattin oder Ehegatten, der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder im 2. Grad der Seitenlinie verbundenen Person oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Pfarreirat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung und Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Pfarreirates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Pfarreirates oder eine von dem Beschluss betroffenen Person beim Ordinarius schriftlich angefochten wurde oder der Ordinarius den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Der Ordinarius entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

## **§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit im Pfarreirat und in seinen Ausschüssen ist für alle gewählten und hinzu gewählten Mitglieder ehrenamtlich. Für Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen gilt das Statut für ehrenamtliches Engagement in der Erzdiözese Freiburg (vom 21.09.2023, Amtsblatt Nr. 17/2023) sowie die diözesane Handreichung für die Honorierung ehrenamtlichen Engagements.

## **Unterabschnitt 5: Gemeindeversammlungen in der Pfarrei**

### **§ 17 Gemeinde**

(1) Gemeinde ist eine territorial oder personell abgegrenzte Gemeinschaft von Gläubigen in der Pfarrei.

(2) Der Pfarreirat trifft mit der Mehrheit seiner Mitglieder unter Anhörung der Betroffenen eine Entscheidung über die Festlegung der Gemeinden. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 18 Gemeindeversammlung**

(1) Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung einer Gemeinde der Pfarrei.

(2) Jede Gemeinde soll ihre Gemeindeversammlung als Ort lebendigen Austausches begreifen und zur Umsetzung der ihr zugewiesenen Aufgaben nutzen. Die Gemeindeversammlung setzt somit ihrem Wesen nach die ständige Bereitschaft zum konstruktiven Miteinander und zum Konsens voraus.

### **§ 19 Aufgaben der Gemeindeversammlung**

(1) Die Gemeindeversammlung erörtert Ideen und Fragen des kirchlichen Lebens vor Ort und macht Anregungen und Vorschläge.

(2) Die Gemeindeversammlung entscheidet über das Zustandekommen, den Beginn und die Dauer der Gemeindeteams nach § 25 und stellt deren Auflösung fest.

### **§ 20 Mitglieder der Gemeindeversammlung**

(1) Mitglied der Gemeindeversammlung ist, wer regelmäßig am kirchlichen Leben in der Gemeinde teilnimmt. Bei territorial abgegrenzten Gemeinden ist zudem jede Person Mitglied der Gemeindeversammlung, die

1. römisch-katholisch ist und
2. ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde hat.

(2) In Streitfällen entscheidet die Leitung der Gemeindeversammlung; die Entscheidung ist unanfechtbar.

### **§ 21 Einladung und Leitung**

(1) Das Gemeindeteam lädt zu der Gemeindeversammlung ortsüblich vier Wochen vorher ein und leitet die Gemeindeversammlung.

(2) Steht kein Gemeindeteam für die Aufgaben nach Absatz 1 zur Verfügung, wird die Gemeindeversammlung vom Pfarrer oder von einer durch ihn beauftragten Person einberufen und geleitet.

### **§ 22 Beschlussfassung**

(1) Die Gemeindeversammlung entscheidet durch Beschluss. Es genügt die einfache Mehrheit.

- (2) Eine Stimmrechtsübertragung findet nicht statt. Stimmberechtigt ist, wer nach § 20 stimmberechtigt ist und das 16 Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Beratungen und Abstimmungen sind öffentlich. Wahlen sind auf Antrag geheim.

## **Abschnitt 2: Gemeindeteams, Kirchortteams und pfarrliche Kompetenzteams**

### **Unterabschnitt 1: Gemeindeteams**

#### **§ 23 Wesen des Gemeindeteams**

Gemeindeteams sind Ausdruck der Verantwortung der Gemeindemitglieder für das kirchliche Leben in den Sozial- und Nahräumen der Pfarrei. Basis ihrer Arbeit sind die pastoralen Grunddienste, in denen sich christliche Gemeinde verwirklicht. Sie richten ihre Arbeit an der Gesamtstrategie und Vorgaben der Pfarrei aus, mit der ein verbindlicher Rahmen beschrieben wird.

#### **§ 24 Aufgaben**

- (1) Jedes Gemeindeteam trägt Sorge für die Verwirklichung der Grunddienste der Kirche in seinem Bereich: Verkündigung des Glaubens, Feier der Gottesdienste, Dienst für die Menschen, sowie Bildung von Gemeinschaften. Das Gemeindeteam gestaltet als Gemeindeleitungsteam die Umsetzung der Gesamtstrategie der Pfarrei.
- (2) Das Gemeindeteam richtet die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 an den Bedarfen der Menschen und der eigenen Ressourcen aus.

#### **§ 25 Bildung des Gemeindeteams**

- (1) Eine Gemeindeversammlung entscheidet über die Art der Bildung des Gemeindeteams, entweder im Wege einer Berufung durch den Pfarreirat oder durch Wahl in der Gemeindeversammlung.
- (2) Die Berufung durch den Pfarreirat oder die Wahl in der Gemeindeversammlung und deren Bestätigung erfolgt für alle Mitglieder des Gemeindeteams in gleicher Weise.
- (3) Ein Gemeindeteam besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (4) In begründeten Fällen können ein oder mehrere hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Rahmen ihres Dienstauftrags mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten in Gemeindeteams mitarbeiten. Unabhängig davon sind jedem Gemeindeteam mindestens eine hauptberufliche pastorale Mitarbeitende/ein hauptberuflicher pastoraler Mitarbeitender als Ansprechperson zu benennen.

#### **§ 26 Arbeitsweise des Gemeindeteams**

- (1) Das Gemeindeteam entscheidet frei über die Art und Weise seiner Arbeit.

(2) Die Mitglieder des Gemeindeteams entscheiden nach freiem Ermessen, welche Person aus ihrer Mitte eine oder mehrere folgender Aufgaben übernimmt:

1. Koordination der Arbeit des Gemeindeteams,
2. Absprache und Vernetzung mit weiteren Gemeindeteams, Kompetenzteams und Kirchortteams der Pfarrei,
3. Kommunikation mit dem Pfarreirat
4. Beschaffungen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeteams, sofern die Mittel nach § 27 eingestellt sind.

(3) Das Gemeindeteam kann jederzeit Personen zur Mitarbeit hinzuziehen.

(4) Ein Mitglied kann die von ihm übernommene Funktion nach Absatz 2 jederzeit niederlegen.

### **§ 27 Finanzielle Ausstattung**

Der Pfarreirat hat den Gemeindeteams im Rahmen des Haushaltsplans zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

### **§ 28 Ende der Arbeit des Gemeindeteams und der Mitgliedschaft**

(1) Gemeindeteams werden entsprechend § 25 Abs. 1 auf Zeit beauftragt. Sie bleiben längstens bis sechs Monate nach der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarreirates bestehen.

(2) Einzelne Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Gemeindeteam ihr Ausscheiden erklären. Das Ausscheiden ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

## **Unterabschnitt 2: Kirchortteams und pfarrliche Kompetenzteams**

### **§ 29 Kirchortteams**

(1) Der Pfarrer und der Pfarreirat können gemeinsam für spezifische Aufgaben, die sich an einzelnen Orten zeigen oder mit diesen verbunden sind, Teams aus Ehrenamtlichen und/oder Hauptberuflichen einrichten und diese mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragen.

(2) Für Arbeitsweise und finanzielle Ausstattung gelten die §§ 26 und 27.

### **§ 30 Kompetenzteams**

(1) Der Pfarrer und der Pfarreirat können gemeinsam für spezifische Aufgaben im Bereich von Pastoral, Bildung oder Caritas, die die ganze Pfarrei betreffen, Teams aus Hauptberuflichen und/oder Ehrenamtlichen einrichten und diese mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragen.

(2) Für Arbeitsweise und finanzielle Ausstattung gelten die §§ 26 und 27.